Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3424

Der Bundesminister der Finanzen

II B/1 - Sch 0340 - 127/68

Bonn, den 22. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung von Teilflächen des ehemaligen alten Flugplatzes Norderney an das Land Niedersachsen**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichhaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag mit Anlage**

Der Bundesschatzminister beabsichtigt, Teilflächen des ehemaligen alten Flugplatzes Norderney in Größe von insgesamt 307 900 qm zum Preise von 1 702 500 DM an das Land Niedersachsen zu veräußern.

Das Land will diese Flächen als Ausgleich für die Grundstücke erwerben, die es an anderen Stellen für Verteidigungszwecke an den Bund veräußert hat bzw. noch veräußern soll.

Der Kaufpreis ist angemessen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der dem formblattmäßigen Antrag beigefügten Anlage. Der Betrag ist vor Auflassung fällig. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung hat die Käuferin zu tragen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat die Liegenschaft für die zivile Nutzung freigegeben.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1968 die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeiführen.

In Vertretung

Grund

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Antrag

auf Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken (§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Vermögensgruppe Konto-Nr. Dienststelle	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
					jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6		7
Teilflächen des ehemaligen alten Flugplatzes Norderney, zwischen Hafenstraße und Weststrand und Am Weststrand 11 Größe: etwa 307 900 qm Eingetragen im Grundbuch von Norderney Band 75 Blatt 1	4021/102 Bundesvermögensstelle Emden	1 702 500	1 702 500	Land Niedersachsen	Die noch vorhandenen Gebäude sind vermietet, die nicht bebauten Flächen ungenutzt.	Steht noch nicht fest.	Die Flächen werden für Zwecke des Bundes nicht benötigt. Eine nachhaltige wirtschaftliche Verwertung durch Vermietung oder Verpachtung ist nicht möglich. Das Land Niedersachsen will die Flächen als Ersatz für die Grundstücke erwerben, die es an anderen Stellen an den Bund veräußert hat bzw. noch veräußern soll.

Anlage

Erläuterung der Wertermittlung

A. Bodenwert

307 900 qm zu 5 DM/qm — 1 539 500 DM

Der Bodenwert ist angemessen. Er entspricht dem von der Gemeinde Norderney ermittelten Richtwert. Bei einer Aufteilung des Geländes nach der gegenwärtigen Verwendungsmöglichkeit in Bauland (10 500 qm zu 16 DM/qm), Bauerwartungsland (231 400 qm zu 5 DM/qm) und den 100 m breiten Sicherungsstreifen entlang der Küste, für den Bauverbot besteht, (66 000 qm zu 3 DM/qm) ergibt sich ein Mittelwert von ebenfalls etwa 5 DM/qm. Da die Rollbahnen des ehemaligen Flugplatzes nach dem Kriege gesprengt wurden, sind große Flächen des Grundstücks mit Trümmerschutt bedeckt.

B. Bauwert

a) ehemalige Feuerwache — Baujahr 1914 —			
(jetzt: Wohnungen und Garagen)	36 594 DM		
Außenanlagen	233 DM		
	36 827 DM		
Abschlag für schlechten Zustand	10 978 DM		
	25 849 DM		
45 v. H. Abschlag wegen Unwirtschaftlichkeit	11 632 DM	14 217 DM	
b) ehemalige Kraftfahrzeugwerkstatt — Baujahr 1937 —			
(jetzt: Lagerhalle)	224 018 DM		
Außenanlagen	350 DM		
besondere Betriebsanlagen	1 222 DM		
	225 590 DM		
Abschlag für schlechten Zustand	44 804 DM		
	180 786 DM		
25 v. H. Abschlag wegen Unwirtschaftlichkeit	45 197 DM	135 589 DM	
		149 806 DM	
		rd.	150 000 DM
			1 689 500 DM

		Übertrag:		1 689 500 DM
c)	Wohngebäude „Haus Meereswoge" — Baujahr 1914 —	20 734 DM		
	Abschlag für schlechten Zustand	2 690 DM		
		18 044 DM		
	30 v. H. Abschlag wegen Unwirtschaftlichkeit	5 413 DM		
		12 631 DM	rd.	13 000 DM
	Verkehrswert			1 702 500 DM